

Schiedsvereinbarung für Kantonal- und Regionalverbände

Zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen folgenden Organisationen und Personen unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

- a) dem SAFV,
- b) den Mitgliedclubs des SAFV,
- c) den Kantonal- und Regionalverbänden des SAFV,
- d) den Lizenzierten des SAFV (sofern die Streitigkeiten aus der Eigenschaft als Lizenzierte des SAFV herrühren).

Streitigkeiten, welche der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen, werden einem Einzelschiedsrichter des Sportschiedsgerichts mit Sitz in Lausanne zum Entscheid unterbreitet. Auf die Erhebung von jeglichen Rechtsmitteln gegen den Entscheid wird ausdrücklich verzichtet; vorbehalten bleibt zwingendes Recht. Im Übrigen gelten die Reglemente und Bestimmungen des Sportschiedsgerichts.

Bei Streitigkeiten, bei welchen der SAFV nicht als Partei beteiligt ist, kann vor der Anhebung einer Klage die Geschäftsleitung um Vermittlung ersucht werden.

Wir bestätigen, dass wir die oben stehenden Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit, gelesen haben und damit vollumfänglich einverstanden sind. Wir werden sie den Organen unseres Clubs zur Kenntnis bringen.

Kantonal- oder Regionalverbands

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift(en) für den genannten Verband
